

ALPHABETISIERUNG
ALPHABETISIERUNG

ELEMENTARBILDUNG
ELEMENTARBILDUNG

2

Gerhard Huck

FINANZIERUNG VON KURSEN

die

Handreichung
für Alphabetisierung und Elementarbildung

2

Gerhard Huck

Finanzierung von Kursen

Mitarbeit :
Arbeitsgruppe Finanzierung
Angela Baumann, Gesundheitsamt Rostock



Deutsches Institut für Erwachsenenbildung
Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschul-Verbandes

Das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung · Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschul-Verbandes ist ein wissenschaftliches Serviceinstitut auf der „Blauen Liste“, der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern. Es vermittelt als Dienstleistungsbetrieb zwischen Wissenschaft und Praxis der Erwachsenenbildung. Seine Tätigkeit besteht vor allem darin,

- für Wissenschaft und Praxis Informationen, Dokumente und Materialien zur Verfügung zu stellen,
- in Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projekten die Erwachsenenbildung/Weiterbildung wissenschaftlich und praktisch zu entwickeln,
- Publikationen zu wissenschaftlichen und praktischen Fragen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung zu veröffentlichen,
- Forschungsarbeiten zu initiieren und selbst Forschungen durchzuführen,
- Forschungsergebnisse in Fortbildungen zu vermitteln.

Diese Publikation entstand im Rahmen des DIE-Projektes „Entwicklung und Erprobung von Alphabetisierungs- und Elementarbildungsangeboten in den neuen Bundesländern“. Das Projekt wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft gefördert.

Projektleiterin: Monika Tröster
Wissenschaftlicher Mitarbeiter: Dr. Gerhard Huck
Sekretariat/Sachbearbeitung: Elfriede Rosenberg

Satz und Umschlaggestaltung: Grafisches Büro H. Engels, Bad Vilbel
Druck: Druckerei Lokay, Reinheim

© 1994 DIE

Zu bestellen bei:
Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (DIE)
Versand
Holzhausenstraße 21
60322 Frankfurt/Main
Tel. 069/154005-130 · Fax 069/154005-110

Inhalt

Vorbemerkungen	4
0. Einleitung	5
1. Erwachsenenbildungs-/Weiterbildungsgesetze in den neuen Bundesländern	7
2. Beschaffung von Mitteln für Alphabetisierung und Elementarbildung	10
2.1 Das Bundessozialhilfegesetz	10
2.2 Arbeitsförderungsgesetz und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	11
2.3 Europäischer Sozialfonds	14
2.4 Sondermittel	14
3. Möglichkeiten zur finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen und -initiativen in der Hansestadt Rostock	16
Anlage 1:	
Wie kann ein Antrag für eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) für den Bereich Alphabetisierung/Elementarbildung begründet werden?	19
Anlage 2:	
Leistungen nach § 40c des AFG, AFdB und AFDB Beitrittsgebiet mit Durchführungsanweisungen – Benachteiligtenförderung (Auszüge)	21
Anlage 3:	
BBJ Consult – Aktuelles Adressenverzeichnis in den neuen Bundesländern	26
Anlage 4:	
Minimalkosten eines Alphabetisierungs-/Elementarbildungskurses	28

Vorbemerkungen

Alphabetisierung ist seit der Wende ein neues Thema für die Menschen in den neuen Bundesländern. Nicht bzw. unzureichend lesen und schreiben können war in der ehemaligen DDR ein Tabuthema.

Für die Menschen mit Schriftsprach-Schwierigkeiten gab es eine andere Eingebundenheit als im Westen, so daß sie ihren Lebensalltag bewältigen konnten. Trotzdem haben sie sich selbst oft hintangestellt gesehen. Dies wissen wir mittlerweile aus den Berichten von Betroffenen. Diejenigen, die von der Lernchance als Erwachsene erfahren haben und sie wahrnehmen, sind hoch motiviert.

Was sie brauchen, sind

- eine akzeptierende Öffentlichkeit
- bezahlbare Kursangebote
- qualifiziertes Personal
- lernfördernde institutionelle Bedingungen.

Das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE) hat mit dem Projekt „Entwicklung und Erprobung von Alphabetisierungs- und Elementarbildungsangeboten in den neuen Bundesländern“ in den letzten zwei Jahren in verschiedenen Bereichen dazu beigetragen, diese Bedingungen zu erfüllen, und zwar durch Informationsveranstaltungen, Fortbildungen, Beratung der Institutionen und Öffentlichkeitsarbeit, damit sein kann, was vorher nicht sein durfte. Das Projekt wurde vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft gefördert.

In den alten Bundesländern wurde Ende der 70er Jahre mit der Alphabetisierung begonnen. Im Laufe der 80er Jahre wurden am DIE – damals noch PAS – umfassende Konzepte und Materialien entwickelt.

Das DIE-Projekt für die neuen Bundesländer sollte überprüfen, was von den vorliegenden Dingen geeignet bzw. zu überarbeiten und was neu zu entwickeln ist.

Die vorliegenden Konzepte und Materialien wurden mit einem Tenor zur Verfügung gestellt wie: Es gibt hier etwas, schauen Sie es sich an; andere haben damit folgende Erfahrungen gemacht, passen Sie es Ihren Gegebenheiten an.

Schon sehr bald wurde deutlich: Es geht nicht darum, etwas zu übernehmen, sondern es sich anzueignen.

Die vorliegenden Handreichungen für OrganisatorInnen und KursleiterInnen, die im DIE-Projekt erarbeitet wurden, haben folgende Themen:

- Initiierung von Kursen
- Finanzierung von Kursen
- Materialien für die Kursarbeit.

Die Handreichungen „Finanzierung“ und „Materialien“ sollen in erster Linie informieren, der Band „Initiierung von Kursen“ soll zum eigenen Handeln anregen.

Erstellt wurden die Handreichungen von KollegInnen aus Ost und West im Rahmen intensiver Arbeitssitzungen mit engagierten Diskussionen, Auseinandersetzungen und Annäherungen.

Das DIE wird sich weiterhin mit dem Themenbereich Alphabetisierung beschäftigen. Die Arbeit wird konsequent fortgesetzt in dem DIE-Projekt „Distanzen überbrücken durch Dialog – Entwickeln gemeinsamer Perspektiven in der Alphabetisierung und Elementarbildung von Ost und West“, dessen Schwerpunkt in der Qualifizierung des pädagogischen Personals liegt. Das Projekt wird ebenfalls vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Elisabeth Fuchs-Brüninghoff
Deutsches Institut für Erwachsenenbildung

0. Einleitung

Gerhard Huck

Die vorliegende Broschüre ist im Rahmen des Projekts „Entwicklung und Erprobung von Alphabetisierungs- und Elementarbildungsangeboten in den neuen Bundesländern“ (ALEB) unter Einbeziehung einer speziellen Arbeitsgruppe, die sich aus MitarbeiterInnen von Volkshochschulen aus den neuen Bundesländern zusammensetzte, entstanden. Dafür gebührt an dieser Stelle Frau Bartsch, Kursleiterin an der Volkshochschule (VHS) Zerbst, Frau Bergmann, Referentin beim Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Frau Lochmann, Fachbereichsleiterin an der VHS Erfurt, Frau Oelschläger, Leiterin der VHS Strausberg, Herrn Rummel, Fachbereichsleiter an der VHS Wanzleben, Frau Scheiter, ABM (Arbeitsbeschaffungsmaßnahme) für den Bereich Weiterbildung an der VHS Leipzig, und Herrn Schug, Leiter der VHS Erfurt, besonderer Dank. Hilfreich waren auch die Hinweise von Herrn Lengyel, Leiter der Abteilung Berufsberatung beim Arbeitsamt Erfurt. Außerdem hat sich Frau Baumann vom Gesundheitsamt Rostock dankenswerterweise mit einem eigenen Beitrag zum Zusammenschluß von Selbsthilfegruppen und -initiativen in Rostock beteiligt.

Nach den Erfahrungen im Projekt ALEB zeigen die LeiterInnen, hauptberuflichen MitarbeiterInnen (HPM) und nebenberuflichen MitarbeiterInnen der Volkshochschulen in den neuen Bundesländern zunehmendes Interesse und wachsende Bereitschaft, sich den Problemen der bildungsbenachteiligten Personen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Bildungsangeboten im Bereich Alphabetisierung und Elementarbildung zuzuwenden. Dabei wird auf die im Rahmen des Projekts angebotene Hilfe in Form von Informationsveranstaltungen, didaktisch-methodischer und beratender Qualifizierung des pädagogischen Personals und Entwicklung von Arbeitsmaterialien gern zurückge-

griffen. Bei beratenden Gesprächen, die Initiierung von Kursangeboten zum Inhalt haben, wird von den LeiterInnen, HPM und nebenberuflichen MitarbeiterInnen der Volkshochschulen aber neben der TeilnehmerInnenansprache, Arbeitsmaterialerstellung und MitarbeiterInnenqualifizierung immer wieder die Frage nach Finanzierungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen gestellt. Dabei treffen wir auf Einstellungen, die von großer Findigkeit und Risikobereitschaft bis zu totaler Ratlosigkeit reichen. Allein das Verständnis für den sozialen Auftrag, der einer Institution wie der Volkshochschule zukommt, unabhängig davon, ob sie sich in kommunaler Trägerschaft befindet oder sich als Verein organisiert, reicht bei einigen Amtsleitern und Volkshochschulleitern aus, um daraus die Initiierung von Alphabetisierungs- und Elementarbildungsangeboten abzuleiten und die daraus resultierenden finanziellen Belastungen beispielsweise durch Gewinne aus anderen Kursen abzudecken. Leider gibt es aber auch andere LeiterInnen, die sich auf rechtliche Positionen berufen und sich deshalb außerstande sehen, „nicht gewinnbringende Kurse“ zu etablieren. Zu den immer wieder an das Projekt ALEB herangetragenen Fragen nach Zuschüssen möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß die Erwachsenenbildung unter die Hoheit der Länder fällt und daher eine Finanzierung über ein pädagogisches Institut wie das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE), das auf Bundesebene arbeitet, nicht möglich ist.

Die Zielsetzung dieser Publikation besteht darin, über die momentane Gesetzeslage im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), des Europäischen Sozialfonds und der Erwachsenenbildungsgesetzgebung in den neuen Bundesländern zu informieren.

Wir weisen außerdem auf Möglichkeiten der Beschaffung von Sondermitteln hin, stellen erste erfolgreiche Aktivitäten in den neuen Bundesländern dar und geben einige Argumentations- bzw. Handlungshilfen. Damit liegt erstmalig eine zusammenfassende Darstellung dieser Art vor.

Außer den in diesen Gesetzen aufgezeigten Wegen gibt es von der rechtlichen Seite leider keine Möglichkeiten, Bildungsarbeit mit benachteiligten Gruppen (z.B. funktionale Analphabeten) als besonders förderungswürdig herauszustellen und daraus einen unabweisbaren Finanzierungs- und Organisationsanspruch für Alphabetisierung und Elementarbildung beim Gesetzgeber durchzusetzen. Allerdings unterstreicht die soziale Verpflichtung von staatlichen und kommunalen Institutionen einen gewissen Rechtsanspruch. Eine Ausgrenzung von Bildungsbenachteiligten kann politisch nicht gewollt sein. Im Hinblick auf wachsende Gewaltbereitschaft auch in den neuen Bundesländern fordern die VHSn einen Anspruch ein. Immerhin kann auf die Einhaltung der Verfassungsnormen (Artikel 2, 5, 12 Grundgesetz) hingewiesen und an die Einsicht der Verantwortlichen appelliert werden, einen Beitrag im Sinne eines sozialen Auftrages zu leisten. Entsprechende „Öffentlichkeitsarbeit“, beispielsweise durch Zusammenarbeit mit den Medien, kann zur Ausbildung eines Bewußtseins für die Notwendigkeit von Alphabetisierung und Elementarbildung von Nutzen sein.

Auch in Zeiten mit finanziellen Engpässen in öffentlichen Haushalten gibt es Möglichkeiten, neue bildungspolitisch bedeutsame Vorhaben in der Erwachsenenbildung voranzubringen. Auch wenn für die Lernungewohnten kein direkter Rechtsanspruch auf Alphabetisierung und Elementarbildung be-

steht, lassen die gesetzlichen Regelungen der Finanzierung der Erwachsenenbildungsaktivitäten für die einzelnen Einrichtungen bzw. ihre Träger oder Finanzgeber meistens einen gewissen Entscheidungsspielraum zu. Ob und wie weit der Spielraum genutzt wird, hängt u.a. von der internen Entscheidungshierarchie, dem Aufgabenverständnis, der (bildungs-)politischen Anschauung, der Informiertheit über das Phänomen des funktionalen Analphabetismus, dem Engagement und der Risikobereitschaft der Entscheidungsträger sowie der öffentlichen Meinung ab.

Als Einstieg in den Bereich Alphabetisierung und Elementarbildung sind Stellen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (wie gegenwärtig beispielsweise an den Volkshochschulen in Bernburg, Hagenow, Köthen, Leipzig, Rostock, Schönebeck und Zerbst) akzeptabel, für eine Dauerlösung sind aber feste Stellen erstrebenswerter. Einige erprobte und bewährte Formulierungen im Zusammenhang mit der Beantragung von ABM-Stellen im Bereich Alphabetisierung und Elementarbildung haben wir in der Anlage 1 **Vorschläge zur Begründung von ABM-Stellen** aufgeführt. Ein Berechnungsbeispiel für die **Minimalkosten eines Alphabetisierungs-/Elementarbildungskurses** in Mecklenburg-Vorpommern ist in der Anlage 4 beigelegt. Leider gibt es, soweit uns bekannt ist, bisher erst sehr wenige Umsetzungsbeispiele für die Finanzierung von Kursen. Aus Dresden wird berichtet, daß vom Arbeitsamt im Rahmen von Förderungslehrgängen auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes Jugendliche in einem berufsvorbereitenden Jahr eine Werkerausbildung finanziert bekommen, die allgemeinbildende Module enthält. Die Gruppen umfassen 5 bis 8 Teilnehmer.

1. Erwachsenenbildungs-/Weiterbildungsgesetze in den neuen Bundesländern

Gerhard Huck

Sowohl die Länderverfassungen als auch die vorhandenen bzw. vor der Einführung stehenden Erwachsenenbildungs-/Weiterbildungsgesetze sind in bezug auf differenzierte Beschreibung inhaltlicher Aufgaben nicht sehr aussagekräftig. Sie beziehen sich auf allgemeine Zielsetzungen, die finanzielle und organisatorische Absicherung bzw. den Ausbau der Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Im Sinne der Förderregelung gibt es in keinem der neuen Bundesländer eine staatliche Vollfinanzierung der Erwachsenenbildungseinrichtungen. Deshalb ergibt sich für die Volkshochschulen die Notwendigkeit, Teilnehmergebühren zu erheben und/oder Drittmittel einzuwerben, um ihr Angebot finanzieren zu können. Die staatlichen Zuschüsse des Landes, des Kreises und der Kommune erfolgen jeweils nach Maßgabe des entsprechenden Haushaltsplanes. Neben der Anerkennung der Programme durch die zuständigen Behörden wird für die Durchführung der Kurse in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von 5 (Mecklenburg-Vorpommern) bis 10 gefordert. Trotzdem zeigen erste Erfahrungen, daß es durchaus aussichtsreich sein kann, mit den jeweiligen übergeordneten Trägern über Ausnahmeregelungen bezüglich geringerer Teilnehmerzahlen und Senkung der sonst üblichen Teilnehmergebühren immer wieder zu verhandeln. Dies gilt in begründeten Fällen sowohl für einzelne Teilnehmer als auch für einzelne Kurse. So kann besonders am Anfang eine gewisse Zeit lang Einzelunterricht nötig sein, um den Teilnehmer an die Gruppe heranzuführen. Sowohl die im Vorprojekt durchgeführte Erhebung als auch persönliche Gespräche vor Ort und die Ergebnisse der Projektaktivitäten, besonders der Arbeitsgruppe „Finanzierung/Institutionelle Bedingungen“, zeigen, daß die durchschnittliche Belegung der

Alphabetisierungskurse deutlich unter 10 Teilnehmern bleibt. Daraus ist abzuleiten, daß es durchaus möglich ist, sich in diesen Kursen auch gegen allgemeine und finanzielle Widrigkeiten einer Gruppengröße zu nähern, die den Lernerfordernissen der Teilnehmer entspricht bzw. nahekommt.

In **Brandenburg** wurde am 15.12.1993 das „Gesetz zur Förderung und Regelung der Weiterbildung“ durch den Landtag verabschiedet. Die Weiterbildung wird als integrierter und gleichberechtigter Bestandteil des Bildungswesens festgeschrieben und soll durch bedarfsgerechte Angebote zur Chancengleichheit beitragen. Nach diesem Gesetz sind die Kreise unter Berücksichtigung der Trägervielfalt verpflichtet, die Grundversorgung an Weiterbildung abzusichern (2.400 Unterrichtsstunden pro 40.000 Einwohner). Spezielle Rechtsvorschriften der Landesregierung sollen bereits im Haushaltsjahr 1994 die finanzielle Förderung regeln. Das Land fördert die zu erbringende Grundversorgung durch anteilige Erstattung der Personal- und Sachkosten.

Der zweite Bildungsweg gehört in Brandenburg nicht zur Grundversorgung, wird aber an den Volkshochschulen verbleiben. Die VHSn unterliegen mit diesen Bildungsangeboten der Schulaufsicht der zuständigen Schulämter. Für den zweiten Bildungsweg wird in Brandenburg kein Entgelt erhoben. Es erfolgt eine Förderung aus Landesmitteln in Höhe von 280,00 DM je Studierendem an die Gebietskörperschaft im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Das Weiterbildungsgesetz in **Mecklenburg-Vorpommern** wurde nach längerer Diskussion am 20.4.1994 verabschiedet. „Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen im eigenen Wirkungskreis eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung, in

der Regel eine Volkshochschule errichten und unterhalten, die eine Grundversorgung ... sicherstellt, soweit diese nach Art, Umfang und Zugangsvoraussetzungen nicht durch Angebote anderer anerkannter Einrichtungen der Weiterbildung gewährleistet ist ... Der Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern erhält als Landesorganisation der Einrichtungen der kommunalen Körperschaften nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse zu den anerkannten Personal- und Sachkosten.“

Das in Trägerschaft des Volkshochschul-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern angesiedelte Projekt „Professionalisierung der Weiterbildung“ (4 Stellen „Frauen auf dem Lande“, 5 ABM-Stellen beim Verband (1992/93) zunächst für die Bereiche Zweiter Bildungsweg, Prüfungen, Sprachen, berufliche Weiterbildung, Koordinierung von Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Lande; im zweiten Jahr Umwidmung auf Elementarbildung/Zweiter Bildungsweg, politische Bildung, Umweltbildung, Seniorenbildung, Gesundheitsbildung) hat durch den engagierten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Volkshochschulen positive Wirkungen. Mittel aus dem Etat des Kultus- und Sozialministeriums werden nach besonderen Finanzierungsrichtlinien für alle VHS-Kurse mit dem Schwerpunkt Zweiter Bildungsweg bereitgestellt (12,00 bis 15,00 DM/Kurs). Zusätzlich fördert das Sozialministerium auf der Grundlage des Programms „Arbeit für Mecklenburg-Vorpommern“ Kurse bis zu 40 Prozent der Gesamtkosten, bei Elementarbildungskursen ab 5 Teilnehmern.

In **Sachsen** ist der Zweite Bildungsweg seit dem 1.8.1982 nicht mehr an die Volkshochschulen angegliedert. Der viel diskutierte Entwurf des Weiterbildungsgesetzes wurde zurückgezogen. Die Mehrzahl der Volkshochschulen entwickelt sich in Richtung kommunale Institution. In Dresden konstituierte sich die dortige Volkshochschule als Verein.

Vom Kultusministerium werden den Volkshochschulen im Jahr 1993 5,50 DM pro erteilte Unterrichtsstunde (abzüglich bereits geförderter Lehrgänge) zur Verfügung gestellt. Für 1993 wurden für die

HPM 50 Prozent der Personalkosten vom Kultusministerium auf der Grundlage der „Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur für die Förderung der Weiterbildung“ beigesteuert. Allerdings gibt es in Sachsen noch keine HPM für den Bereich Alphabetisierung/Elementarbildung. An der VHS Leipzig wurden am 1.11.1993 zwei ABM-Stellen für Alphabetisierung/Elementarbildung mit 25 bzw. 27 Stunden nach Vergütungsgruppe IVb (maximal 2.500,00 DM brutto) eingerichtet.

Das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land **Sachsen-Anhalt** wurde am 25.5.1992 verabschiedet. Seit dem 2.9.1992 sind die Volkshochschulen dem Referat Erwachsenenbildung, Weiterbildung, Umschulung im Kultusministerium zugeordnet. Seit Mitte 1991 sind Veranstaltungen im Rahmen des Zweiten Bildungsweges nicht mehr möglich. Das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung bietet die Möglichkeit, Modellvorhaben oder Innovationen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern.

Am 26.8.1993 sind die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung erschienen. Danach können „als förderungsfähig anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder deren Träger sowie deren Zusammenschlüsse eine Grundförderung für die Durchführung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen als Pauschale (erhalten).“ Für den Leiter und das pädagogische Personal der Einrichtung der Erwachsenenbildung beträgt die Förderungsquote förderungsfähiger Personalkosten 70 Prozent. Die Grundförderung zu den Sachkosten beträgt 1,50 DM pro Unterrichtsstunde. In begründeten Ausnahmefällen lassen die Durchführungsbestimmungen anstelle der sonst üblichen Mindestteilnehmer 8 eingeschriebene Personen zu.

Die gleichzeitig erschienene „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der laufenden Bildungsarbeit ...“ erwähnt ausdrücklich „allgemeine, kulturelle, politische Bildung als zuwendungsfähig und gestattet anteilige Zuschüsse

durch den Zuwendungsgeber von 10,00 DM je Unterrichtsstunde. Mit der Gesamtförderung nach dem Erwachsenenbildungsgesetz ist damit eine Kostendeckung möglich, wobei die förderungsfähige Kostenhöhe 40,00 DM je Unterrichtsstunde beträgt.

Die ebenfalls am 26.8.1993 herausgegebene „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen, Lehrmittel und Modellvorhaben ...“ ermöglicht für Lehrmittel anteilige Zuschüsse bis zu 25 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 12.500 DM je Vorhaben. Für bis zu dreijährige Modellvorhaben (warum nicht Alphabetisierung und Elementarbildung?) beträgt der anteilige Zuschuß bis zu 95 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben.

An der VHS Zerbst wird der Bereich Alphabetisierung durch eine volle ABM-Stelle (40 Stunden) seit dem 10.3.1993 zunächst für ein Jahr abgesichert. Die Förderung umfaßt Personal- und Sachkosten.

Das Erwachsenenbildungsgesetz für **Thüringen** liegt seit dem 23.4.1992 vor. Als allgemeiner

Grundsatz ist definiert: „Die Erwachsenenbildung soll durch ein anspruchsvolles und flächendeckendes Angebot zur Chancengleichheit beitragen, Bildungsdefizite abbauen, die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen und zu selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.“ Nach diesem Gesetz beträgt der staatliche Zuschuß für das hauptberuflich beschäftigte Personal 100 Prozent. Das Land gewährt den anerkannten Einrichtungen Zuschüsse in Höhe von mindestens 40 Prozent der förderungsfähigen Aufwendungen für die stattfindende Bildungsarbeit. Bei der Förderungshöhe können neben dem Leistungsumfang weitere Gesichtspunkte wie unterschiedliche Bildungsinhalte und Veranstaltungsformen berücksichtigt werden. Besondere pädagogische Aufgabenstellungen und Schwerpunkte können bei der Förderung mitberücksichtigt werden. Als Mindestteilnehmerzahl für Kurse wird 8 genannt.

2. Beschaffung von Mitteln für Alphabetisierung und Elementarbildung

Gerhard Huck

2.1 Das Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bietet eine Rechtsgrundlage für die Beantragung von finanziellen Zuwendungen für Lernungsgewohnte im Zusammenhang mit Alphabetisierungs- und Elementarbildungsprogrammen. Ausgangspunkt sind die Ausführungen des BSHG, wonach die Sozialhilfe „Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen“ umfaßt (§1, Absatz 1). „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung des Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken“ (§ 1, Absatz 2).

Besonders relevant im Zusammenhang mit der Vermittlung elementarer Qualifikationen sind der zweite Abschnitt des BSHG, Hilfe zum Lebensunterhalt (besonders § 18), und der dritte Abschnitt, besonders Unterabschnitt 2 (§ 30 Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage) und Unterabschnitt 12 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

Im Abschnitt 2 sagt der § 18 zur Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit dazu aus:

„(1) Jeder Hilfesuchende muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Gelegenheit zur Arbeit erhält; hierbei ist besonders mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zusammenzuwirken ...“

Im Unterabschnitt 2 Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage sagt der § 30 aus:

„(1) Personen, denen eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage fehlt oder bei denen sie gefährdet ist, kann Hilfe gewährt werden. Die Hilfe soll dazu dienen, ihnen den Aufbau oder die Sicherung einer Lebensgrundlage durch eigene Tätigkeit zu ermöglichen.“

Im § 72, Unterabschnitt 12 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wird ausgeführt:

„(1) Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft dazu nicht fähig sind ...

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen ...

(4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen ...“

Die Durchführungsverordnung des Bundessozialhilfegesetzes sagt im § 10 aus: „Zu den Maßnahmen im Sinne des § 72, Abs. 2 des Gesetzes gehören auch Hilfen: 1. die es dem Hilfeempfänger erleichtern, den Ausbildungsabschluß allgemeinbildender Schulen nachzuholen, 2. die den Hilfeempfänger zu einer Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit anregen oder seine Teilnahme an ihr sichern.“ Dazu sagt der Lehr- und Praxiskommentar Bundessozial-

hilfegesetz Birk, Baden-Baden 1989, ausdrücklich: „Teilhabe an der Grundbildung: Mit diesem Element sind die Möglichkeiten, sich mindestens mit Wort und Schrift auszudrücken sowie lesen zu können, angesprochen.“ Damit gehört die Vermittlung von Schriftsprachkompetenz zu den Zielen des § 72 des BSHG unter dem Aspekt der Teilhabe an der in unserer Gesellschaft als „normal“ angesehenen Grundbildung (zitiert nach Haake, Doris: Bestandsaufnahme und Perspektiven von Institutionen auf lokaler und regionaler Ebene: Hamburger Erwachsenen-Bildung Sozialpädagogische Bildungsstätte e.V., unveröff. Manuskript).

Bei der Argumentation ist von der unbestrittenen Tatsache auszugehen, daß die Zielgruppe der Bildungsungleichheiten und Bildungsbenachteiligten in der Regel zunächst **Vorqualifizierungsprogramme** in Form von Alphabetisierungs- und Elementarbildungskursen absolvieren muß, um einerseits vorhandene Defizite im Elementarbildungsbereich auszugleichen und andererseits durch die begleitende sozialpädagogische Betreuung und Beratung im Rahmen solcher Kurse Ängste abzubauen und die Bereitschaft zur sozialen Integration zu erhöhen. Dadurch ergeben sich größere Chancen für einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz und eine bessere Motivation für die Arbeit. In den neuen Bundesländern geht es gegenwärtig besonders auch um die Erhaltung des Arbeitsplatzes. Wegen der höheren Schreibanforderungen sind Kurse notwendig, die eine größere Sicherheit im Lesen und Schreiben vermitteln.

2.2 Arbeitsförderungsgesetz und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Mit dem Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1992, das u. a. die Aufhebung der §§40b (Hauptschulabschluß/Allgemeinbildung) und 41a (Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten) festschreibt, haben sich die Vorausset-

zungen für die finanzielle Unterstützung in Bereich Alphabetisierung und Elementarbildung verschlechtert. Jetzt ist nur noch ein Bezug auf § 40a (Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose), § 40c (Berufsausbildung von ausländischen lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Auszubildenden) und § 91 (Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung – Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt) möglich.

Die institutionellen und individuellen Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen finden sich in den §§ 33 ff. des AFG. Der § 40 enthält Aussagen zur Förderung der Berufsausbildung, die §§ 41-47 enthalten Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung.

Um dem Arbeitsamt gegenüber Finanzierungsforderungen durchsetzen zu können, sind folgende Argumentationshilfen und Vorgehensweisen denkbar:

- Elementarbildungsgruppen brauchen besondere Betreuung auf vielen Ebenen und sind daher kostenintensiv.
- Wichtig ist der Hinweis, daß Elementarbildungskurse ein Schritt zur beruflichen Qualifikation sind.
- Die Gefahr psychosomatischer Erkrankungen und/oder des Alkoholismus kann verringert werden und damit auch die Folgekosten.
- Im Rahmen von Alphabetisierungs- und Elementarbildungskursen wird weitergehende allgemeine Lebenshilfe geboten.
- Man sollte sich Bündnispartner suchen (Politiker, Institutionen, Multiplikatoren), von denen man Unterstützung bekommt und mit denen für die Finanzierung gestritten werden kann.

§ 40: Förderung der Berufsausbildung

„Die Bundesanstalt gewährt Auszubildenden Berufsausbildungsbeihilfen für eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für die Teilnahme an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden berufli-

chen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (**berufsvorbereitende Maßnahmen**).“ Allerdings soll Allgemeinbildung nicht durch das Arbeitsamt gefördert werden.

§ 40a Berufsausbildungsbeihilfen für Arbeitslose

„Die Bundesanstalt gewährt einem Antragsteller, der mindestens ein Jahr lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat und der arbeitslos ist, für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer bis zu einem Jahr Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 ohne Anrechnung von Einkommen.“ Allerdings darf der Antragsteller bei Beginn der Maßnahme nicht älter als 25 Jahre sein.

§ 40c Berufsausbildung von ausländischen lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Auszubildenden

„Die Bundesanstalt kann Auszubildenden Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von **lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden** gewähren, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne weitere Förderung eine Ausbildungsstelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Bundesanstalt nicht vermittelt werden kann (vgl. dazu Anlage 2 „Leistungen nach §40c des AFG, AFdB und AFdB Beitrittsgebiet mit Durchführungsanweisungen – Benachteiligtenförderung“).

Die Leistungen nach dieser Anordnung zielen darauf ab, Auszubildenden, die aufgrund schulischer Defizite oder sozialer Schwierigkeiten besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollen die besondere Situation der Auszubildenden berücksichtigen. Dies geschieht vor allem durch Angebote von Fördermaßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten sowie durch eine so-

zialpädagogische Betreuung. Ausbildungsbegleitende Hilfen haben Vorrang.

Als Zielgruppen kommen in Frage:

- Noch nicht ausbildungsreife Jugendliche
- Bisher nicht ausbildungswillige Jugendliche
- AusbildungsabbrecherInnen
- Arbeitslose Jugendliche ohne Ausbildung
- Sozial benachteiligte Jugendliche
- Jugendliche mit Lernschwierigkeiten
- Behinderte Jugendliche
- Ausländische Jugendliche
- Junge AussiedlerInnen.

Der **förderungsfähiger Personenkreis** wird in den Durchführungsanweisungen §2 definiert (vgl. dazu die Ausführungen im Anhang auf S. 22f).

Im Rahmen des § 40c sind Lehrgänge für Benachteiligte und Behinderte (einschließlich Lernbehinderte) möglich, die teilweise an VHSn durchgeführt werden könnten:

- **Förderungslehrgänge B1** für noch nicht berufsreife Jugendliche (F)

Dieser Förderungslehrgang soll Jugendliche persönlich stabilisieren und ihnen Gelegenheit geben, durch praktisches Erproben die eigenen Interessen und Leistungsmöglichkeiten abzuklären. Dadurch werden bei vielen erst die Voraussetzungen für eine fundierte Berufswahl und die Aufnahme einer Ausbildung geschaffen. Die Zusage für die Teilnahme an einem solchen Förderlehrgang und die Übernahme der Kosten erteilen nach einer Beratung im Arbeitsamt die zuständigen BeraterInnen. Als Personenkreis kommen Jugendliche bis 25 Jahre in Betracht, die von ihrer Begabung her fähig wären, eine Berufsausbildung aufzunehmen, jedoch Starthilfen brauchen, weil sie wegen vorübergehender Entwicklungsschwierigkeiten den Belastungen einer Berufsausbildung noch nicht gewachsen sind. Potentielle Kandidaten dürften AbgängerInnen aus Förderschulen/Sonderschulen oder Hauptschulen wegen ihrer – in einer nicht nur vorübergehenden Behinderung begründeten – Lernschwierigkeiten sein. Inhaltlicher Schwerpunkt dieser Förderungslehrgänge, die von VHSn abgedeckt werden könnten, ist

der Abbau von Bildungsdefiziten sowie persönlicher und sozialer Schwierigkeiten durch entsprechende Kursangebote einschließlich sozial-pädagogischer Betreuung.

– **Motivationslehrgänge B2** (als Modifikation der Förderungslehrgänge) für jugendliche und erwachsene Arbeitslose, die auch Lernmodule zur Allgemeinbildung enthalten. Allerdings können diese Lehrgänge nur höchstens drei Monate dauern.

– **Ausbildungsbegleitende Hilfen B3** für Auszubildende mit besonderen schulischen Defiziten. Sie können mit Stützunterricht in Form von Theorie-Nachhilfe und sozial-pädagogischer Betreuung befähigt werden, eine Berufsausbildung erfolgreich zu beginnen oder fortzusetzen. Eine Freistellung vom Betrieb ist während des Stützunterrichts möglich.

– **Überbetriebliche Ausbildung B4** für Auszubildende zur Überwindung schulischer Defizite oder Schwierigkeiten, damit sie eine Berufsausbildung aufnehmen, fortsetzen oder erfolgreich abschließen können.

Diese Lehrgänge können als überbetriebliche Berufsausbildung für Benachteiligte und Behinderte (einschließlich Lernbehinderte) organisiert werden (meistens über Berufsbildungswerke für Behinderte). Für Behinderte (einschließlich Lernbehinderte) kommen nach Konsultation des Psychologischen Dienstes der Arbeitsämter §48 des Berufsbildungsgesetzes und § 42 der Handwerkerordnung, wonach bestimmte Ausbildungsgänge (z.B. Helfer in der Hauswirtschaft) möglich sind, zum Tragen.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat das Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik (INBAS) bereits 1991 beauftragt, in jedem der neuen Bundesländer ein Beraterteam zu bilden. Jedes Team besteht aus einem erfahrenen Sozialpädagogen aus den alten Bundesländern und einer Pädagogin aus den neuen Ländern und berät einerseits Träger von Maßnahmen der Benachteiligtenausbildung mit ihrem Ausbildungspersonal und soll andererseits helfen, die Rahmenbedingungen für die Benachteiligtenausbildung zu schaffen. Zu diesen Beraterteams sollten von den

VHSn (eventuell mit Hilfe der Landesverbände) Verbindungen aufgebaut werden.

§ 91 Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung – Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt

Für KursleiterInnen und/oder TeilnehmerInnen von Alphabetisierungs- und Elementarbildungskursen ist besonders folgender Passus relevant:

„Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, können durch die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, soweit Arbeiten sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint.“ Bei der Beantragung von Mitteln ist deutlich zu machen, daß Alphabetisierungs- und Elementarbildungskurse über die Vermittlung von Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten hinausgehen. Sie liegen nicht zuletzt deshalb im öffentlichen Interesse, weil dadurch Lebenshilfe und Alltagsorientierung vermittelt werden, was auch zum Abbau von Gewaltbereitschaft beiträgt.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, daß Rechtsansprüche bezüglich möglicher finanzieller Leistungen des Arbeitsamtes nur aus dem unmittelbaren Gesetzestext oder den dazu erlassenen Anordnungen abgeleitet werden können. Die in der Anlage 2 aufgeführten Durchführungsanweisungen und Runderlasse der Bundesanstalt für Arbeit regeln die internen Verfahrensweisen der förderungsrechtlichen Bearbeitung in den Arbeitsämtern und haben nur eine beschränkte allgemeine Rechtsgültigkeit. Finanzielle Unterstützung im Bereich Alphabetisierung/Elementarbildung kommt im Rahmen von Förderlehrgängen (auch für einzelne Personen bis zum 25. Lebensjahr) nur in Frage, wenn ein Zusammenhang mit einer späteren beruflichen Bildung hergestellt werden kann. Bei der Prüfung finanzieller Ansprüche sollte der Reha-Berater der Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt und/oder der Berufsberater für Behinderte (hierzu gehören auch lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende) unbedingt hinzugezogen werden.

2.3 Europäischer Sozialfonds

Eine weitere Möglichkeit der finanziellen Absicherung von Alphabetisierungs- und Elementarbildungsprogrammen bietet das Gemeinschaftliche Förderkonzept der Europäischen Gemeinschaft vom 13.3.1991. Die allgemeinen Förderrichtlinien des Europäischen Sozialfonds für die fünf neuen Bundesländer wurden in den einzelnen Bundesländern in „Allgemeine Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen aus dem Europäischen Sozialfonds“ umgesetzt bzw. spezifiziert.

Beispielsweise besagen die Allgemeinen Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen aus dem Europäischen Sozialfonds in Mecklenburg-Vorpommern zur Höhe und Dauer der Förderung: „Die Höhe der im Rahmen des Fonds gewährten Zuschüsse beläuft sich in der Regel auf 50% der zuschufähigen Gesamtkosten der Maßnahme“.

Bei der Beantragung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds kann die BBJ Consult, die in jedem neuen Bundesland regionale Stellen unterhält, Hilfe leisten. In der Anlage 3 sind die Anschriften der Zentrale und der regionalen Stellen von BBJ Consult zu entnehmen. Dort können die jeweiligen Materialien und Anträge angefordert werden.

Wenn an VHSn wie der VHS Schönebeck das über den Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte Projekt „Arbeit statt Sozialhilfe“ läuft, sollte auf Alphabetisierungs- bzw. Elementarbildungsprobleme aufmerksam gemacht werden.

2.4 Sondermittel

Grundsätzlich besteht auch in den neuen Bundesländern die Möglichkeit, für Vorhaben/Projekte wie Alphabetisierung und Elementarbildung bei öffentlichen wie privaten Geldgebern Sondermittel zu beantragen. Neben den Ländern können Vereine, Verbände und ehrenamtlich Tätige Unterstützung gewähren. Sparkassen, „Lotto“, Gerichte, pri-

vate Stiftungen, Gas- und Elektrizitätswerke, Rotary Club usw. kommen auch in Betracht. Bei Sparkassen gibt es entsprechend deren Satzung in der Regel eine Verpflichtung zur Förderung kommunaler Aktivitäten, auf die Bezug genommen werden kann. Die genauen Bedingungen hierfür sollten jeweils vor Ort in Erfahrung gebracht werden.

Ein positives Beispiel für kommunales Engagement ist aus Erfurt zu vermelden. Der für arbeitslose Bürger bis zum Alter von 27 Jahren zur Verfügung gestellte „Freizeitpaß“ berechtigt diese Personengruppe u. a. zur kostenlosen Wahrnehmung von Kursangeboten an der VHS.

Zuletzt soll noch auf ein für die neuen (und auch für die anderen alten) Bundesländer fast illusorisch erscheinendes Modell in Schleswig-Holstein verwiesen werden, das in bezug auf Finanzierungsfragen relevant ist. Als Ergebnis hartnäckiger und langwährender Anstrengungen ist es dem Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins gelungen, zunächst über ABM ein annähernd flächendeckendes Netz an Alphabetisierungsangeboten aufzubauen. An mehreren Orten wurden Regionalstellen eingerichtet, in denen eine hauptberufliche Mitarbeiterin tätig und für eine bestimmte Region zuständig ist. Die Kolleginnen stehen miteinander und mit dem Landesverband in Verbindung, so daß auch der überregionale Austausch gewährleistet ist. Nachdem der Einstieg in dieses Modell über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gelungen war, haben die kontinuierliche Arbeit und Argumentation der Erwachsenenbildner die Landesregierung bewogen, 1990 erstmals einen Titel „Alphabetisierung an Volkshochschulen“ in den Landeshaushalt aufzunehmen. Damit ist eine finanzielle Basis gegeben, die ein hohes Maß an Professionalität und personelle Kontinuität zuläßt. Inzwischen konnten fünf regionale Beratungs- und Unterrichtsstützpunkte mit jeweils einer halben Personalstelle eingerichtet werden. Die Förderung durch das Land bietet gleichzeitig einen Ansatz, um die Kreise und Gemeinden für eine (weitere) Unterstützung zu gewinnen. Der Landesverband sieht die Alphabetisierungsarbeit als eine ge-

meinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden, die je nach ihren unterschiedlichen Möglichkeiten beteiligt werden sollten. (Detailliertere Aussagen dazu bei Peters, M.: Je kleiner die Stadt, desto schlechter die Chance? Regionalstellen als Bildungs-Netzwerk in einem Flächenland. In: Harting, U. (Hrsg.): Menschen ohne Schrift – WAS TUN? Dokumentation der Fachtagung anlässlich des Welt-

alphabetisierungsjahres 1990 am 14./15. September 1990 in Bonn-Bad Godesberg. Marl: Adolf-Grimme-Institut 1991, S.83-88.)

Erste Ansätze zum Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Alphabetisierungsangeboten sind aufgrund der Bemühungen des dortigen Landesverbandes in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen.

3. Möglichkeiten zur finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen und -initiativen in der Hansestadt Rostock

Angelika Baumann

Die Förderung von Selbsthilfegruppen und -initiativen wurde bereits 1991 zum Schwerpunkt erhoben. Ursache dafür bildeten die engen Kontakte zur Partnerstadt Bremen und die bis heute zwischen den Gesundheitsämtern bestehenden Informations- und Erfahrungsaustausche, so auch speziell zu Fragen der Selbsthilfeförderung. Angeregt durch die Begeisterung der bis dahin vorhandenen ca. 27 gesundheitsbezogenen und sozialen Selbsthilfegruppen zum Modell „Bremer Topf“, das ihnen von den dortigen Unterstützern anlässlich einer Veranstaltung im Rostocker Gesundheitsamt vorgestellt wurde, und durch eine in Aussicht gestellte Spende in Höhe von 50.000 DM des Bremer Senates, gründete sich am 30.10.1991 das Selbsthilfeplenum „Rostocker Topf“.

Was heißt Rostocker Topf?

Der Rostocker Topf ist ein lockerer Zusammenschluß von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeinitiativen und Vereinen, die sich die Betreuung und Integration von Behinderten, Kranken oder sozial Schwachen zur Aufgabe gemacht haben.

Was soll er bewirken?

Durch das regelmäßige Zusammentreffen der Vertreter der Gruppen und Vereine im Plenum wird ein breiter Erfahrungsaustausch angeregt. Durch gemeinsame Initiativen aller Mitglieder soll in Rostock ein selbsthilfefreundliches Klima entstehen, das für eine Anerkennung eines jeden Menschen, ungeachtet seiner Behinderung, Krankheit oder sozialen Notlage, für seine gleichberechtigte Stellung im gesellschaftlichen Leben und für seine weiteren

Entwicklungschancen notwendig ist.

Der Rostocker Topf verfolgt das Ziel, ein selbsthilfefreundliches Klima zu schaffen, den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern sowie nicht zuletzt finanzielle Mittel zu beschaffen.

Wer füllt ihn?

Es wird angestrebt, daß ein großer Teil der benötigten Mittel vom Senat der Hansestadt Rostock in den „Topf“ gegeben wird.

Weiterhin werden aber auch Spenden entgegen genommen.

Wie unterstützt er die Beschaffung finanzieller Mittel?

Jede Gruppe, die für ihre Tätigkeit Zuschüsse braucht, stellt einen formlosen Antrag. Durch das Plenum wurde ein 7 Personen zählender Beirat aus den eigenen Reihen gewählt, der über gestellte Anträge der Gruppen auf der Grundlage von Förderrichtlinien entscheidet. Der Beirat wird dabei und bei allen anderen anstehenden Aufgaben von den Trägern unterstützt.

Wer unterstützt ihn?

In diesem Punkt sind vor allem die Träger gefragt. Es sind dies:

- Gesundheitsamt Rostock, Sachgebiet Gesundheitsförderung,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Regionalbüro Rostock,
- Netzwerk, Selbsthilfeverein zur Förderung alternativer Arbeits- und Lebensformen Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Ausgelöst durch die Bremer Spende in Höhe von 50.000 DM und eine weitere Zuwendung in Höhe von 25.000 DM durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, davon zweckgebunden 10.000 DM zur Einrichtung einer Selbsthilfekontaktstelle im Gesundheitsamt Rostock, funktionierte die in kurzer Zeit geschaffene Struktur der Selbsthilfeförderung sofort.

Im Gesundheitsamt wurde ein Verwahrkonto „Förderung von Selbsthilfegruppen“ eingerichtet. Das Sachgebiet Gesundheitsförderung beantragte zunächst eine ABM-Stelle zur Besetzung der Selbsthilfekontaktstelle mit dem Ziel der Übernahme.

Zur Einrichtung der Kontaktstelle wurden aus den Landesmitteln ein Kopierer für die Gruppen sowie eine Bildschirmschreibmaschine mit Arbeitsstuhl und Büromaterial angeschafft.

Die Ansiedlung der Kontaktstelle an ein Amt bietet den Vorteil einer kontinuierlichen Beratung und Betreuung von Selbsthilfegruppen und -initiativen (feste Stellen).

Die angeschafften Geräte werden durch das Amt gewartet und repariert. Das Amt stellt den Gruppen kostenlos Räume zur Nutzung für Veranstaltungen zur Verfügung.

Durch Vergabe der Bremer Spende sowie der Landesmittel an die Gruppen konnte 1992 der Modus für Rostock erprobt werden, zumal 1993 Haushaltsmittel des Rostocker Senates den „Topf“ füllten.

1. Der Gesundheits-, Sozial- und Jugendausschuß berät über die gesamte Fördersumme für Selbsthilfegruppen (auf der Grundlage der Möglichkeiten).
2. Die Selbsthilfegruppen stellen einen Antrag nach ihrem Bedarf an die Selbsthilfekontaktstelle im Gesundheitsamt. Der Antrag gliedert sich in den Teil der Selbstdarstellung (Ziele, Anzahl der Mitglieder, Modus der Treffen usw.) und den nach zuwendungsfähigen Kostenarten aufgeschlüsselten Finanzierungsbedarf.
3. Die Selbsthilfekontaktstelle beruft die Beiratssitzung ein. Auf der Grundlage der „Topfsumme“

und der vorliegenden Anträge werden die Zuwendungssummen von den Beiratsmitgliedern festgelegt (z. B. wurde sich das Plenum darüber einig, daß die Mittel vorrangig zur Sicherung der Existenz der Gruppen vergeben werden, also für Miete und Büromaterial).

4. Die Selbsthilfekontaktstelle leitet die Information über die einzelnen Zuwendungssummen mit dem Verwendungszweck der Verwaltung zu. Diese stellt Bewilligungsbescheide aus, welche ein Einspruchsrecht von 4 Wochen enthalten. Eine Einverständniserklärung der Gruppen enthält die Gruppenkonto-Nr., so daß bei deren Eingang die Summe überwiesen wird.
5. Die Gruppen rechnen vierteljährlich kumulativ in der Selbsthilfekontaktstelle ab, eine Weiterbildung bzw. Einweisung in einen unbürokratischen, aber dennoch buchhalterisch korrekten Abrechnungsmodus erfolgt durch die Verwaltung des Gesundheitsamtes.
6. Die Haushaltsstelle „Zuwendungen für Selbsthilfegruppen“ wird ab 1993 mit Haushaltsmitteln des Senates besetzt, eingegangene Spenden oder Zuwendungen des Landes gehen auf eine gesonderte Haushaltsstelle.

Die finanzielle Förderung der Selbsthilfegruppen in Rostock einschließlich der Erprobung der in kurzer Zeit geschaffenen Struktur wird von seiten der Selbsthilfekontaktstelle im Gesundheitsamt als gute Grundlage für die Verbindung zwischen Selbsthilfe-Plenum „Rostocker Topf“, den Gruppen untereinander und miteinander sowie den Unterstützern und den Gruppen angesehen. Die Förderung selbst wird von den inzwischen zum „Rostocker Topf“ gehörenden 43 Gruppen als positiv gewertet.

Nachteilig jedoch wirkt sich die eigentlich positive Ursache für die Schaffung der Selbsthilfestruktur – die Bremer Spende – auf den Selbsthilfegedanken, auf die Eigenaktivität der Gruppen als geschlossenes Plenum aus, denn es handelt sich nicht um eine gewachsene Idee. Passive Erwartungshaltungen haben leider noch immer den Vorrang vor kraftvol-

ler Eigendynamik. Dieser Aufgabe stellt sich künftig die Selbsthilfekontaktstelle im Zusammenwirken mit den anderen Unterstützerstellen des Selbsthilfe-Plenums und nicht zuletzt mit den Rostocker Selbsthilfegruppen und -initiativen.

Inzwischen sind die Bemühungen zur Fortführung der Selbsthilfekontaktstelle über das Arbeitsförderungsgesetz von Erfolg gekrönt. Die Kontakt-

stelle befindet sich in freier Trägerschaft. Die Kommune beteiligt sich an den Personalkosten.

Rostock ist Mitglied im Gesunde-Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland. Zur Realisierung des Projektes „Gesunde Stadt“ gehört es, u. a. auch Bedingungen zu schaffen für die Beteiligung von Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen für ein gesundes Rostock.

Anlage 1

Wie kann ein Antrag auf eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) für den Bereich Elementarbildung/Alphabetisierung begründet werden?

(auszuführen auf dem Antragsformular „Anlage zu Nr. 3 des Antrages auf Förderung einer allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung“)

Schwerpunkte:

Kurzbezeichnung der Maßnahme:

Aufbau von Bildungsangeboten im Bereich Elementarbildung/Alphabetisierung in der Region der Kreisvolkshochschule bzw. der Volkshochschule ...

Zu 3.1. Ziel und Zweck der Maßnahme und auszuführende Arbeiten:

Im Zusammenhang mit wachsender Arbeitslosigkeit und zunehmender Verschriftlichung aller Lebensbereiche bestätigt sich auch in der Region ..., daß eine wachsende Zahl von Menschen nicht sozial integriert bzw. nicht in neue Arbeitsverhältnisse vermittelt werden kann, da ihnen die notwendigen Grundqualifikationen als Voraussetzung für den Einstieg in vielfältig angebotene Weiterbildungs- und Umschulungskurse fehlen.

Mit dem Aufbau eines Kursangebotes Elementarbildung/Alphabetisierung für die Region der Volkshochschule ... soll der Zielgruppe der **funktionalen Analphabeten** die Möglichkeit gegeben werden, über Vorqualifizierungskurse an das Eingangsniveau für weiterführende Maßnahmen heranzukommen.

Da sich aus der besonderen Situation der lernungsgewohnten Betroffenen spezifische Bedingungen ergeben, die beim Aufbau eines solchen Kursangebotes langfristig zu berücksichtigen sind, ist eine umfangreiche differenzierte Vorbereitungsarbeit in der Volkshochschule und der Region zur Gewinnung, Beratung und Betreuung notwendig. Diese ist

im Rahmen der gegenwärtig an der Volkshochschule angesiedelten Fachbereichsarbeit nicht zu leisten. Das insbesondere auch deshalb, weil einerseits für Bildungsangebote für diese Zielgruppe in den neuen Bundesländern bisher kaum Erfahrungen vorliegen, andererseits die Arbeitslosigkeit aber gerade im ländlichen Raum besonders hoch ist.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Bedarfsermittlung sowie Teilnehmerwerbung und Öffentlichkeitsarbeit für diese Zielgruppe
- Anfangsberatung der TeilnehmerInnen; Empfehlung von entsprechenden Kursen der Volkshochschule; sozialpädagogische Begleitung der Betroffenen
- Planung und Vorbereitung von Kursangeboten für die Volkshochschule
- Entwicklung von Kurs- und Lernkonzepten für die spezielle Gruppe von TeilnehmerInnen bzw. für die einzelnen
- Aufbereitung von Lehr- und Arbeitsmaterial für entsprechende Kurse an der Volkshochschule
- Realisierung eines erwachsenengerechten, teilnehmerorientierten Unterrichts in Lesen, Schreiben, Rechnen und alltagsunterstützender Lebenskunde in möglichst homogenen Kleingruppen
- Kooperation mit Sozialverwaltungen, Beratungsstellen und Vereinen, Jugendämtern u.s.w.
- Zusammenarbeit mit den entsprechenden Landesverbänden der Volkshochschulen

Zu 3.2. „Worin besteht das öffentliche Interesse an den Arbeiten (Nutzen für die Allgemeinheit)?“

Im Rahmen von Elementarbildungskursen sollen von TeilnehmerInnen fachliche, soziale und personale Kompetenzen erworben werden, um die Lücke zwischen fehlenden allgemeinen Schulkenntnissen und den Eingangsvoraussetzungen von allgemeinbildenden und beruflichen Weiterbildungsangeboten schließen zu können.

Dazu bedarf es einer Reihe von Angeboten, die elementare Qualifikationen soweit vermitteln, daß sich die TeilnehmerInnen in der Lage sehen, uneingeschränkt den gesellschaftlichen Mindestanforderungen zu entsprechen.

Das öffentliche Interesse besteht also darin, daß insbesondere für Benachteiligtengruppen über Vorqualifizierungskurse unterschiedlichster Art Möglichkeiten erschlossen werden, Angebote zur Qualifizierung und Umschulung erfolgreich zu nutzen und damit ihre Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Für eine Vielzahl von TeilnehmerInnen wird die Zielstellung zunächst darin bestehen, über Elementarbildungskurse Hilfe bei der selbständigen Alltagsorientierung unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen zu erhalten.

Neben humanitären Wirkungen wird es wirtschafts- und sozialpolitische Auswirkungen geben.

Zur Anlage Nr. 4/5 des Antrages auf Förderung einer ABM

Stellenbeschreibung

1. Tätigkeitsbeschreibung:

- Erwachsenengerechter, teilnehmerorientierter Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie in alltagsunterstützender Lebenskunde
- Entwicklung geeigneter Arbeitsmaterialien
- Adaption bereits vorhandener Konzepte und Materialien auf territoriale Gegebenheiten
- Herstellung und Pflege sozialer Kontakte zu dieser Zielgruppe
- Bildungsberatung
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Erfassen, Auswerten und Verbreiten von Erfahrungen zum Zwecke der Initiierung ähnlicher Maßnahmen an anderen Standorten
- Gewinnung und Auswertung von statistischem Material
- Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen des DVV, ständige eigene Weiterbildung

2. Zuzuweisender Arbeitnehmer

Bedingungen sind hier: Hoch- bzw. Fachschulabschluß, Führerschein, da Aufgaben im Umfeld anfallen, flexibel und psychologisch einfühlsam, um TeilnehmerInnen zu motivieren

Anlage 2

„Leistungen nach § 40c des AFG, AFdB und AFdB Beitrittsgebiet mit Durchführungsanweisungen – Benachteiligtenförderung“ (Auszüge)

Die geltenden Weisungen zur Benachteiligtenförderung sind nunmehr für das gesamte Bundesgebiet vereinheitlicht und zusammengefaßt. Als besonderer Teil sind auch die Weisungen zur AFdB Beitrittsgebiet Teil des Sammelrunderlasses der Bundesanstalt für Arbeit.

§ 1

Zweck der Leistungen

Die Leistungen nach dieser Anordnung zielen darauf ab, Auszubildenden, die aufgrund schulischer Defizite oder sozialer Schwierigkeiten besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollen die besondere Situation der Auszubildenden berücksichtigen. Dies geschieht vor allem durch Angebote von Fördermaßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten sowie durch eine sozialpädagogische Betreuung. Ausbildungsbegleitende Hilfen haben Vorrang.

Durchführungsanweisung

1.01 (1) Langjährige Erfahrungen zeigen, daß Auszubildende aus der Zielgruppe auch bei einem ausreichenden Ausbildungsplatzangebot intensiver Förderung bedürfen, um einen Ausbildungserfolg zu erreichen. Insofern ist der Förderansatz unabhängig von der Ausbildungsplatzsituation.

(2) Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß die Berufsausbildung in einem Betrieb im

Hinblick auf die dauerhafte Integration in das Beschäftigungssystem die beste Voraussetzung ist, richtet sich die Art der Maßnahme nach der individuellen Leistungsfähigkeit bzw. dem Grad der sozialen Schwierigkeiten. Vorrangig ist zu prüfen, ob das Ziel durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung erreichbar ist.

1.02 (1) Um Auszubildenden, die aufgrund schulischer, ausbildungsbezogener oder sozialer Probleme besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluß einer Berufsausbildung zu ermöglichen, bedarf es eines sozialpädagogisch orientierten Förderkonzeptes. Bei abH besteht dieses aus Stützunterricht und sozialpädagogischer Arbeit. Dabei wird das Förderkonzept in den einzelnen Maßnahmen bestimmt durch die spezifische Situation und die Bildungsbedürfnisse der Zielgruppe sowie durch das Ziel, den erfolgreichen Abschluß der Berufsausbildung zu erreichen. Dies setzt eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus.

(2) Sozialpädagogische Arbeit ist integrativer Bestandteil aller Lernvorgänge in abH oder BüE. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen von ausbildungsbegleitenden Hilfen und Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen bedingen spezifische Konzepte der sozialpädagogischen Arbeit.

(3) Aufgrund des Förderkonzeptes ist es unabdingbar, die Aufgaben von Lehrkräften und Sozialpädagogen und Ausbildern (bei BüE) gemeinsam im

Team zu erfüllen; dazu ist es notwendig, daß die einzelnen Beschäftigten neben ihren originären Kompetenzen über zusätzliche berufsgruppenübergreifende Kompetenzen verfügen und gemeinsame Verantwortung für die Lern- und Entwicklungsprozesse der Auszubildenden übernehmen.

(4) Elemente des sozialpädagogisch orientierten Förderkonzeptes sind insbesondere:

– Kompetenz- statt Defizitansatz

Lernsituationen schaffen, die an vorhandenen Kenntnissen und Kompetenzen anknüpfen und in denen die Auszubildenden ihre Fähigkeiten erkennen und zur Geltung bringen können.

– Soziales Lernen

Den Auszubildenden die Auseinandersetzung mit ihren eigenen sozialen Erfahrungen ermöglichen und ihnen damit zu helfen, soziale Handlungskompetenzen zu entwickeln.

– Integrative Sprachförderung

Sprachliche Anreizsituationen, die auf die Lebenswelt und die Bedürfnisse der Auszubildenden abzielen, sollen deren kommunikative Kompetenz erweitern.

– Zielgruppenorientierte Methodik und Didaktik

Entsprechende Lerndidaktiken vermitteln den Auszubildenden ganzheitlich und verzahnt mit Praxiserfolgen die Notwendigkeit des Erlernens von Fachtheorie.

(5) Zur sozialpädagogischen Arbeit gehören auch:

– Einzelfallhilfen

In Krisensituationen soll auf traditionelle Methoden wie Einzelfallhilfen zurückgegriffen werden.

– Freizeitangebot

Gemeinsame Wochenendfahrten oder sonstige Freizeitinitiativen ermöglichen soziales Lernen in Situationen, die nicht in erster Linie leistungsbezogen sind.

§ 2

Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Die Bundesanstalt kann Leistungen für die Förderung der Berufsausbildung folgender Personenkreise gewähren, wenn ohne die Förderung eine Ausbildungsstelle nicht vermittelt werden kann oder ein Abbruch der Ausbildung droht:

1. ausländische Auszubildende,

2. lernbeeinträchtigte deutsche Auszubildende, insbesondere Hauptschulabgänger ohne Abschluß und Abgänger aus Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen),

3. sozial benachteiligte deutsche Auszubildende, unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluß, insbesondere

a) Jugendliche, die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört sind,

b) Legastheniker,

c) Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) geleistet worden ist oder wird, soweit sie nicht aus diesen Gründen in einem Heim ausgebildet werden,

d) ehemals drogenabhängige Jugendliche,

e) strafentlassene Jugendliche,

f) junge Strafgefangene, wenn durch die Maßnahme eine Berufsausbildung ermöglicht wird, deren Fortsetzung nach Entlassung aus dem Strafvollzug sonst nicht sichergestellt werden könnte,

g) junge Straffällige/Strafgefangene, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung strafmindernd wirkt oder zu einer Strafaussetzung zur Bewährung führt,

sowie jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,

4. Auszubildende, deren betriebliche Ausbildung gemessen an den bisherigen Erkenntnissen über den Ausbildungsverlauf oder aufgrund sozialer Schwierigkeiten ohne Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen zu scheitern droht.

Die Leistung wird grundsätzlich für die erstmalige Berufsausbildung gewährt. Bei begründeter vorzeitiger Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses

kann eine neue Ausbildung gefördert werden.

(2) Eine Förderung nach der Anordnung des Verwaltungsrats über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) geht einer Förderung nach dieser Anordnung vor.

(3) Die Förderung setzt voraus, daß die Auszubildenden

1. unter Berücksichtigung der Hilfen nach dieser Anordnung für die Berufsausbildung geeignet sind;

2. nach Erfüllung der allgemeinbildenden Vollzeitschulpflicht vor Aufnahme der durch Maßnahmen nach dieser Anordnung geförderten Ausbildung an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer teilgenommen haben; bei ausbildungsbegleitenden Hilfen kann auf die vorherige Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verzichtet werden, wenn diese für den Erfolg der Ausbildung nicht notwendig ist, jedoch haben Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen Vorrang.

(4) Als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 3 Nr. 2 gelten insbesondere

1. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes,

2. Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses,

3. allgemeinbildende Kurse zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten,

4. das Berufsgrundbildungsjahr in Sonderformen einschließlich Berufsvorbereitungsjahr,

5. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen aufgrund tarifvertraglicher Regelungen,

6. das 10. und 11. Schuljahr an Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen).

2.14 Ob im Ausnahmefall andere als in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannte Personen als sozial benachteiligt

gelten, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen. Die schriftliche Begründung ist zur Maßnahmeakte (DA 13.11 Abs.3) zu nehmen. Eine soziale Benachteiligung im Sinne der A FdB ergibt sich jedoch nicht dadurch, daß Bewerber um eine Ausbildungsstelle wegen spezifischer Einstellungsbedingungen von Ausbildungsbetrieben keinen Zugang zu bestimmten Berufen finden.

2.32 Die unerläßliche vorausgegangene Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) soll für die Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung sicherstellen, daß zuvor die einer Ausbildung vorausgehenden Fördermöglichkeiten zum Abbau allgemeinbildender Defizite und sozialer Schwierigkeiten ausgeschöpft worden sind.

2.42 (1) Als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme gelten auch

– Deutschkurse

– der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres/Berufsgrundschuljahres, einer Berufsfachschule, wenn diese

a) ohne Anrechnungsvermerk absolviert wurden,

b) zwar mit Anrechnungsvermerk, jedoch in einem anderen Berufsfeld besucht wurden,

– das Freiwillige soziale Jahr,

– im Beitrittsgebiet (auslaufend): Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen (Teilausbildung).

Der Besuch einer voll ausbildungsersetzenden Berufsfachschule gilt grundsätzlich nicht als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme. Wurde der Schulbesuch nicht zu Ende geführt, kann er als andere Bildungsmaßnahme berufsvorbereitenden Charakters anerkannt werden, wenn die nunmehr angestrebte Ausbildung ohne Anrechnung erfolgen soll. Dies gilt sinngemäß bei abgebrochenen betrieblichen Berufsausbildungsverhältnissen. Die Anerkennung weiterer Maßnahmen als berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen soll nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes erfolgen.

3.04 (1) Der Schwerpunkt der Aufgaben der Lehrkräfte liegt in der Durchführung von Stützunterricht in den fachtheoretischen Fächern sowie in der Vermittlung von Kenntnissen in allgemeinbildenden Fächern wie Deutsch, Mathematik und Sozialkunde.

3.14 Im Rahmen des Stützunterrichtes können auch anderweitig bestehende Kurse genutzt werden. Kurse im Sinn von Satz 1 sind Bildungsangebote zu bestimmten Themen, wie sie z. B. von Volkshochschulen und anderen Bildungsträgern durchgeführt werden. Die Nutzung derartiger Kurse setzt voraus, daß als wesentlicher Bestandteil ausbildungsbegleitender Hilfen die sozialpädagogische Begleitung gesichert ist. Siehe auch DA 6.03.

6.01 (1) Sozialpädagogisch orientierte Berufsausbildung stellt besondere Anforderungen an die durchführenden Träger und das von ihnen beschäftigte Ausbildungs- und Betreuungspersonal. Maßnahmeträger können sein:

- Träger der Freien Jugendhilfe,
- Bildungseinrichtungen von Wirtschaftsorganisationen oder von Arbeitnehmerorganisationen,
- Betriebe, wenn es sich um ausbildungsbegleitende Hilfen handelt,
- Kommunen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise mit von diesen getragenen Einrichtungen),
- Sonstige (z. B. Stiftungen, Vereine, Zweckgemeinschaften).

2.11 (1) Der förderungsfähige Personenkreis ergibt sich aus § 40c Abs. 4 AFG/DDR in Verbindung mit § 2 A FdB Beitrittsgebiet. Zum förderungsfähigen Personenkreis gehört, wer nach Beendigung der allgemeinbildenden Vollzeitschulpflicht die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Ausbildungsplatzbewerber

Ausbildungsplatzbewerber sind Ratsuchende bei der Berufsberatung, die eine Vermittlung in eine betriebliche oder überbetriebliche Berufsausbildung

wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist.

2. Arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Berufsanwärter

Hierbei handelt es sich um Jugendliche, die eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes anstreben, eine solche aber ohne Förderung von Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen nicht erhalten können, weil geeignete betriebliche Berufsausbildungsstellen nicht zur Verfügung stehen. Dazu gehören auch Berufsanwärter, die ihren Ausbildungsplatz oder Arbeitsplatz verloren haben oder deren Ausbildungsverhältnis oder Arbeitsplatz bereits für einen bestimmten Zeitpunkt gekündigt oder aufgelöst worden ist.

3. Bisher weder in eine Berufsausbildung in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Einrichtung noch in eine schulische Bildungsmaßnahme eingemündet

Diese Vorschrift soll verhindern, daß Auszubildende aus bestehenden Ausbildungsverhältnissen oder schulischen Bildungsgängen herausgenommen werden, um z.B. eine Maßnahme im Sinne von §40c Abs. 4 AFG/DDR zu füllen. Unter „schulischen Bildungsmaßnahmen“ sind nur solche zu verstehen, deren Bildungsziel einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entspricht. Diese Vorschrift schließt Ausbildungsabbrecher nicht aus; die Gründe für den Ausbildungsabbruch sind unerheblich.

2.12 Schulabgänger ohne Hauptschulabschluß oder vergleichbaren Abschluß und Abgänger aus Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) gehören in der Regel nicht zum Personenkreis nach § 40c Abs. 4 AFG/DDR. Sie kommen für diese Maßnahmen nur in Betracht, wenn sie trotz ihrer schulischen Defizite die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, unmittelbar eine betriebliche Berufsausbildung aufzunehmen, eine solche jedoch aufgrund der Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt nicht erreichbar ist. Grundsätzlich wird dieser Personenkreis – soweit er nach Vollendung der allgemeinbildenden Schulpflicht nicht weiter an schulischen Maßnahmen teilnimmt – zunächst berufsvorbereitender Bil-

dungsmaßnahmen bedürfen. Erst nach der Teilnahme daran ist zu entscheiden, ob noch Maßnahmen nach § 40c AFG erforderlich sind, wenn ohne weitere Förderung eine betriebliche Ausbildungsstelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die

Berufsberatung nicht vermittelt werden kann. Soweit eine BüE in Betracht kommt, dürfte in der Regel eine Maßnahme im Sinne von § 40c Abs. 2 Nr. 2 AFG das erforderliche Förderinstrument sein.

Anlage 3

BBJ Consult – Aktuelles Adressenverzeichnis in den neuen Bundesländern

BBJ CONSULT (Hauptbüro)

Alt-Moabit 73

10555 Berlin

Tel.: 030 / 39071-0

Fax: 030 / 39071-540

Telex: 305 123 bbj d

Mailbox: 030 / 39071-5571-537

BBJ CONSULT Zentrale Beratungsstelle zur Unterstützung von Trägern der Jugendhilfe

Alt-Moabit 73

10555 Berlin

Tel.: 030 / 39071-0

Fax: 030 / 39071-540

BBJ CONSULT Gesellschaft zur wirtschaftsnahen Personalentwicklung mbH – PEG

Alt-Moabit 73

10555 Berlin

Tel.: 030 / 39071-0

Fax: 030 / 39071-540

Geschäftsstelle z. Zt.

Potsdamer Straße 199

10783 Berlin

Tel.: 030 / 2161051

Fax: 030 / 2155543

BBJ CONSULT Programm 501

Maaßenstr. 14

10777 Berlin

Tel.: 030 / 219904-0

Fax: 030 / 219904-10

BBJ CONSULT Programm 301

Rungestr. 20

10179 Berlin

Tel.: 030 / 275-5024, 279-2377, 279-0120

Fax: 030 / 275-4879

BBJ CONSULT Service Gesellschaft 7, Beratungszentrum für regionale Arbeitsförderung und Strukturentwicklung in Pankow, Prenzlauer Berg, Weißensee, Reinickendorf, Wedding

Schwedter Str. 37 – 40

10435 Berlin

Tel.: 030 / 44023-0

Fax: 030 / 44023-39

BBJ CONSULT Programm 304

Landesregiestelle

Grevesmühlener Str. 18

19057 Schwerin

Tel.: 0385 / 49245

Fax: 0385 / 49214

BBJ CONSULT Programm 304

Regiestelle Schwerin

Grevesmühlener Str. 18

19057 Schwerin

Tel.: 0385 / 49226

Fax: 0385 / 49214

BBJ CONSULT Programm 304

Regiestelle Neubrandenburg

Ihlenfelder Str. 118

17034 Neubrandenburg

Tel.: 0395 / 4516306

Fax: 0395 / 4516183

BBJ CONSULT Programm 304
Regiestelle Rostock
Erich-Schlesinger-Str. 37
18059 Rostock
Tel.: 0381 / 4406421
Fax: 0381 / 4406421

BBJ CONSULT Programm 304
Regiestelle Greifswald
Brandteichstr. 19
17489 Greifswald
Tel.: 03834 / 550164
Fax: 03834 / 550222

BBJ SERVIS gGmbH für Jugendhilfe (Hauptbüro)
Alt-Moabit 73
10555 Berlin
Tel.: 030 / 39071-0
Fax: 030 / 39071-540

BBJ SERVIS gGmbH Internationale Fortbildung,
Weiterbildung, Begegnung Prieros
An der Dubrow 21
15752 Prieros
Tel.: 033768 / 50213, 50236
Fax: 033768 / 50226

BBJ SERVIS GmbH für Beratung, Projektmanagement und Studien in Brandenburg (ESF Technische Hilfe)
Heinrich-Mann-Allee 1 – 2
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 22413
Fax: 0331 / 21704

BBJ SERVIS GmbH für Beratung, Projektmanagement und Studien in Brandenburg (Jugend-Beratungsbüro)
Benzstr. 11 – 12
14482 Potsdam
Tel.: 0331 / 482471, 483031
Fax: 0331 / 2804503

BBJ SERVIS GmbH für Beratung, Projektmanagement und Studien in Mecklenburg-Vorpommern (ESF Technische Hilfe)
Grevesmühlener Str. 18
19057 Schwerin
Tel.: 0385 / 49242
Fax: 0385 / 49248

BBJ SERVIS GmbH für Beratung, Projektmanagement und Studien in Sachsen (ESF Technische Hilfe)
Max-Türpe-Str. 38
09122 Chemnitz
Tel.: 0371 / 230730, 2307406
Fax: 0371 / 224915
Auto-Tel.: 0161 / 5306416

BBJ SERVIS GmbH für Beratung, Projektmanagement und Studien in Sachsen-Anhalt (ESF Technische Hilfe)
(mit Sitz in Schönebeck)
Geschwister-Scholl-Str. 143 a
39218 Schönebeck
Tel.: 03928 / 6063
Fax: 03928 / 6063
Auto-Tel.: 0161 / 5215686, 0171 / 4135513

BBJ SERVIS GmbH für Beratung, Projektmanagement und Studien in Thüringen (ESF Technische Hilfe)
Neuwerkstr. 47
99084 Erfurt
Tel.: 0361 / 668340, 668341
Fax: 0361 / 668342

BBJ SERVIS GmbH für Beratung, Projektmanagement und Studien in Brandenburg (ESF Technische Hilfe)

Anlage 4

Minimalkosten eines Alphabetisierungs- / Elementarbildungskurses

(ohne sächliche Kosten)

- *45 Unterrichtswochen*
4 Unterrichtsstunden wöchentlich
(davon 1 Std. Beratung und sozialpädagogische
Begleitung)
1 Jahr = 180 U.-Std.
- *Honorar*
30,00 DM je U.-Std. = 5.400,00 DM
- *Kursleiterfortbildung, Lehrmaterial,
Öffentlichkeitsarbeit*
(wichtig, da in neuen Bundesländern
neuer Fachbereich) = 2.000,00 DM
- *Einnahmen:*
Teilnehmergebühr:
0,25 DM je U.-Std.
= 45,00 DM je Teilnehmer
5 TN x 180 : 4 = 225,00 DM
1 Kurs = 7.175,00 DM

Gegenwärtige Finanzierungssituation

(Beispiel Mecklenburg-Vorpommern)

- *45 Unterrichtswochen*
= 4 Unterrichtsstunden wöchentlich
= 180 U.-Std.
- *Honorarkosten für VHS*
22,50 DM je U.-Std. = 4.050,00 DM
- *Einnahmen:*
Teilnehmergebühr:
0,25 DM je U.-Std.
= 45,00 DM je TN
5 TN x 180 : 4 = 225,00 DM

für VHS = – 3.825,00 DM

Förderung durch das Kultusministerium nur bei
12 TN möglich

Förderung durch das Sozialministerium bei 5 TN
40 % der Gesamtkosten